

**Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 26. Juni 2023)**

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung ab dem 1. September 2023. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

**Verordnung
der Stadt Oldenburg (Oldb) über Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)
vom 21. Juni 1982**

(Amtsblatt Weser-Ems Nummer 26 vom 2. Juli 1982, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023, Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 16 vom 4. August 2023).

**§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühr**

Soweit das Parken auf den öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb der Stadt Oldenburg nur während der Laufzeit einer Parkuhr oder mit einem Parkschein eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Parkgebühren nach Zonenbereichen wie folgt erhoben:

Zone I

Die Parkgebühr beträgt je angefangene viertel Stunde:

| | |
|-----------------------|------------|
| Ab dem 1. Juni 2023 | 0,50 Euro |
| Ab dem 1. Januar 2024 | 0,70 Euro |
| Ab dem 1. Januar 2025 | 0,90 Euro |
| Ab dem 1. Januar 2026 | 1,10 Euro |
| Ab dem 1. Januar 2027 | 1,30 Euro. |

Die Gebühr an den Fernbushaltestellen am Hauptbahnhof Nord beträgt pauschal 3 Euro pro Haltevorgang.

Unternehmen, die eine vertragliche Vereinbarung über eine bargeldlose Abrechnung mit der Stadt Oldenburg abschließen, zahlen eine Staffelgebühr:

| | |
|--|---------------------|
| bei bis zu 500 Haltevorgängen im Monat | 3 Euro pro Halt, |
| bei 501 bis 1000 Haltevorgängen im Monat | 2 Euro pro Halt und |
| bei über 1001 Haltevorgängen im Monat | 1,50 Euro pro Halt. |

Die Zone I umfasst den Innenstadtbereich.

Als Innenstadtbereich gilt der Bereich innerhalb der im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Umgrenzung. Der Lageplan (M 1 : 10.000) ist Bestandteil der Verordnung.

Die Zone I wird von folgenden Straßen umschlossen:

Peterstraße (einschließlich Parkplatz Katharinenstraße PFL), Herbartstraße bis Bismarckstraße, Bismarckstraße, Gartenstraße, Schloßwall, Elisabethstraße, Schleusenstraße, Kanalstraße, Staupromenade, Stau bis Bahnübergang, Alter Stadthafen, Bahnhofsvorplatz, Moslestraße, Bundesbahnweg, Donnerschweer Straße, Pferdemarkt einschließlich der Parkplätze – ausgenommen Marktfläche -, einschließlich dieser Straßen und Parkplätze.

Zone II

Die Parkgebühr beträgt je angefangene viertel Stunde:

| | |
|-----------------------|------------|
| Ab dem 1. Juni 2023 | 0,30 Euro |
| Ab dem 1. Januar 2024 | 0,40 Euro |
| Ab dem 1. Januar 2025 | 0,50 Euro |
| Ab dem 1. Januar 2026 | 0,60 Euro |
| Ab dem 1. Januar 2027 | 0,80 Euro. |

Die Zone II umfasst das gesamte Stadtgebiet außerhalb der Zonen I und III.

Zone III

Die Parkgebühr beträgt je angefangene viertel Stunde:

| | |
|-----------------------|------------|
| Ab dem 1. Juni 2023 | 0,30 Euro |
| Ab dem 1. Januar 2024 | 0,40 Euro |
| Ab dem 1. Januar 2025 | 0,50 Euro |
| Ab dem 1. Januar 2026 | 0,60 Euro |
| Ab dem 1. Januar 2027 | 0,80 Euro. |

Die Parkgebühr beträgt maximal am Tag:

| | |
|--------------------------|-----------|
| Ab dem 1. September 2023 | 3,00 Euro |
| Ab dem 1. Januar 2024 | 4,00 Euro |
| Ab dem 1. Januar 2025 | 5,00 Euro |
| Ab dem 1. Januar 2026 | 6,00 Euro |

Die Zone III umfasst die Stellplätze an der Messestraße (Weser-Ems-Halle).

§ 2 Bewohnerparkgebühren

Hinweis: Dieser § 2 der Parkgebührenverordnung wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oldenburg vom 26. Juni 2023 zunächst nicht mehr angewendet.

- (1) In der Anlage sind die Bewohnerparkzonen A bis F festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung. Für diese Bewohnerparkzonen werden auf Antrag Bewohnerparkausweise ausgestellt.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss mit alleinigem Wohnsitz oder Hauptwohnsitz in einer der sechs ausgewiesenen Bewohnerparkrechtszonen der Stadt Oldenburg gemeldet sein und dort auch tatsächlich wohnen. Er oder sie darf über keine private Parkmöglichkeit (Garage/Stellfläche oder ähnlichem) in der Nähe der Wohnung verfügen, und muss daher auf das Parken im öffentlichen Verkehrsraum angewiesen sein.
- (3) Der Gültigkeitszeitraum des Bewohnerparkausweises beträgt grundsätzlich 12 Monate. Die Gültigkeit beginnt mit dem in dem Bescheid des Bewohnerparkausweises angegebenen Datum. Es können kürzere Gültigkeitszeiträume für volle Monate beantragt werden, mindestens jedoch für drei Monate.
- (4) Für die Bewohnerparkzonen A bis F werden die Gebühren für Bewohnerparkausweise wie folgt festgesetzt:

Ab dem

| | | | |
|----------------|---------------|--|---|
| 1. Juni 2023 | Fahrzeuglänge | bis 4,20 Meter 4,21 bis 4,70 Meter ab 4,71 Meter | 80 Euro/Jahr 120 Euro/Jahr 160 Euro/Jahr |
| 1. Januar 2024 | Fahrzeuglänge | bis 4,20 Meter 4,21 bis 4,70 Meter ab 4,71 Meter | 120 Euro/Jahr 180 Euro/Jahr 240 Euro/Jahr |
| 1. Januar 2025 | Fahrzeuglänge | bis 4,20 Meter 4,21 bis 4,70 Meter ab 4,71 Meter | 160 Euro/Jahr 240 Euro/Jahr 320 Euro/Jahr |
| 1. Januar 2026 | Fahrzeuglänge | bis 4,20 Meter 4,21 bis 4,70 Meter ab 4,71 Meter | 200 Euro/Jahr 300 Euro/Jahr 400 Euro/Jahr |
| 1. Januar 2027 | Fahrzeuglänge | bis 4,20 Meter 4,21 bis 4,70 Meter ab 4,71 Meter | 260 Euro/Jahr 400 Euro/Jahr 540 Euro/Jahr |

Maßgeblich für die Bemessung der Höhe der Gebühren ist das Datum des Gültigkeitsbeginns des Bewohnerparkausweises. Diese Gebühr gilt dann für den gesamten Gültigkeitszeitraum.

1. Verzichtet die Inhaberin oder der Inhaber auf die Rechte aus dem Bewohnerparkausweis und gibt diesen vorzeitig zurück oder beantragt sie oder er die Verkürzung des Gültigkeitszeitraums, so werden die Gebühren für volle Monate anteilig erstattet.
2. Für die Änderung, Ersatzausfertigung oder Umschreibung eines bereits ausgestellten Bewohnerparkausweises können Gebühren in entsprechender Anwendung der Ziffer 265 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.
3. Für Personen, die im Besitz einer Parkerleichterung für Menschen mit schweren Behinderungen („blauer Parkausweis“) sowie für Personen, die im Besitz einer Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen („orangefarbener Parkausweis“) gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO sind, werden keine Gebühren erhoben.
4. Für Personen, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, Kriegsofferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz) und AsylbLG erhalten sowie Personen, die Wohngeld erhalten, und Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 (Merkzeichen unerheblich) wird eine Gebühr in Höhe von 25 % der in Absatz 4 genannten Gebührenehöhe festgesetzt. Die Leistungsberechtigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), 26. Juni 2023